

1. Sachverhalt¹

G beendet nach mehreren Jahren die zu konfliktreich gewordene Beziehung zu A, mit dem sie drei Kinder hat. A, der dies nicht akzeptieren kann, beginnt G regelmäßig in ihrer Wohnung aufzulauern und ihr mit dem Tode zu drohen. Dabei kommt es u.a. auch zu einem tätlichen Übergriff, bei dem A von der Polizei unter Rückkehrverbot der Wohnung verwiesen wird. Trotz eines Wohnortwechsels der G schickt ihr A weiterhin Todesdrohungen per SMS, welche G ernst nimmt. Sie befindet sich daher stets in erheblicher Sorge, dass A jederzeit unvermittelt auftauchen und sie überfallen könnte. Dies veranlasst sie auch dazu, ihre Lebensführung erheblich einzuschränken.

Während G am Tattag mit ihrem Bruder R im Supermarkt gegenüber ihrer Wohnung einkauft, wartet A unbemerkt nahe der Einfahrt zum Parkplatz in seinem Auto. Als A die beiden erblickt, fährt er mit voller Beschleunigung los, um einen Zusammenstoß mit ihnen oder zumindest dem Einkaufswagen herbeizuführen. Dabei nimmt er Verletzungen von G und R billigend in Kauf. G soll durch den Zusammenprall so außer Gefecht gesetzt werden, dass sie sich gegen den anschließend geplanten Angriff mit einer mitgeführten

Januar 2013 Todesangst-Fall

Mord / Heimtücke / niedrige Beweggründe
§ 211 Abs. 2 Var. 4, 5 StGB

Leitsatz der Bearbeiterin:

Bei Opfern, die aufgrund von bestehenden Konfliktsituationen oder früheren Bedrohungen dauerhaft Angst um ihr Leben haben, fällt die Arglosigkeit erst dann weg, wenn für sie ein akuter Anlass für die Annahme besteht, dass der ständig befürchtete schwerwiegende Angriff auf ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit nun unmittelbar bevorsteht.

BGH, Urteil vom 30. August 2012 – 4 StR 84/12; bisher unveröffentlicht

Pistole nicht mehr wehren oder fliehen kann. Kurz vor dem Zusammenstoß, bemerkt R das auf sie zurasende Auto und erkennt A. Obwohl er G sofort warnt, werden beide durch den Zusammenprall zu Boden geschleudert und leicht verletzt. A verlässt sein Auto und läuft auf G zu, um diese zu töten. G versucht zu fliehen. Als sich R dem A in den Weg stellt, schlägt ihn dieser mit der Pistole nieder. Dann läuft er G nach, wobei er ihr zu verstehen gibt, dass er sie jetzt töten werde. Nachdem er G eingeholt hat, schießt er ihr mit Tötungsabsicht in den Hals. G stürzt zu Boden und bleibt liegen. Als A fliehen will, um seiner Festnahme zu entgehen, hält R ihn auf. A schießt ihm darauf in den Kopf. Er rechnet bei beiden Schüssen jeweils mit dem Tod des Opfers. G und R überleben die Tat. Das LG verurteilt A u.a. wegen versuchten Tot-

¹ Der Sachverhalt wurde vereinfacht, um die zentralen Probleme des Falls hervorzuheben.

schlags in zwei Fällen. Hiergegen richtet sich die Revision der beiden Nebenkläger G und R.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Zentrale Frage des Falls ist, ob ein Opfer nach einem längeren Zeitraum an Todesdrohungen und damit einhergehender ständiger Angst noch arglos ist und somit das Mordmerkmal der Heimtücke gemäß § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB² vorliegen kann.

Nach der allgemein anerkannten Definition handelt heimtückisch, wer die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit seines Opfers bewusst zur dessen Tötung ausnutzt.³ Arglos ist, wer sich im Tatzeitpunkt keines Angriffs gegen seine körperliche Unversehrtheit von Seiten des Täters versieht.⁴ Wehrlosigkeit liegt vor, wenn für das Opfer keine oder eine nur eingeschränkte Verteidigungsmöglichkeit besteht.⁵

Die beiden Elemente der Heimtücke stehen in einem doppelten Zusammenhang: Sie müssen zum einen kumulativ vorliegen und zum anderen muss die Wehrlosigkeit gerade auf der Arglosigkeit beruhen.⁶ Das bloße Ausnutzen eines der beiden Elemente genügt somit nicht. Demnach entfällt die Heimtücke, wenn das Opfer trotz rechtzeitiger Kenntnis eines bevorstehenden tätlichen Angriffs keine Verteidigungschancen hat.⁷ Ebenso wird Heimtücke verneint, wenn das Opfer trotz Arglosigkeit

in seinen Abwehrmöglichkeiten nicht eingeschränkt ist.⁸

Eine lediglich latente Angst, die auf früheren Aggressionen beruht, lässt die Arglosigkeit noch nicht entfallen.⁹ Selbst eine vorangegangene Auseinandersetzung berührt die Arglosigkeit nur, wenn das Opfer im konkreten Tatzeitpunkt mit einem ernsthaften tätlichen Angriff rechnet.¹⁰ Ferner wird Arglosigkeit auch dann angenommen, wenn dem Opfer die Gefahr für einen kurzen Augenblick bewusst ist, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so gering ist, dass keine Abwehrmöglichkeiten mehr bleiben.¹¹

Nach ständiger Rechtsprechung, die auch in der Literatur weitgehend anerkannt ist,¹² wurde für den **maßgeblichen Zeitpunkt der Arglosigkeit** die „Regel“ aufgestellt, dass das Opfer bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs arglos sein muss. Gemeint ist damit der Eintritt in das Versuchsstadium (Zeitpunkt des § 22).¹³

Eine **Ausnahme** von dieser „Zeitregel“ wird in Fällen gemacht, in denen das Opfer gezielt in einen Hinterhalt gelockt oder ihm eine Falle gestellt wird, sodass es wehrlos der Übermacht des Täters ausgesetzt ist. Hier wird der Zeitpunkt der Arglosigkeit vorverlegt. Es kommt dann nicht mehr darauf an, ob das Opfer bei Versuchsbeginn arglos ist, wenn der Täter eine bis zur Tatausführung fortwirkende günstige Gelegenheit zur Tötung schafft und diesem gegenüber offen in feindlicher Haltung

² Die folgenden §§ sind solche des StGB, sofern sie nicht anders gekennzeichnet sind.

³ Rengier, Strafrecht BT II, 13. Aufl. 2012, § 4 Rn. 23; Schmidt/Priebe, Strafrecht BT II, 11. Aufl. 2012, Rn. 65.

⁴ Schneider, in MüKo-StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 211 Rn. 146 m.w.N.

⁵ Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 211 Rn. 39.

⁶ Kett-Straub, JuS 2007, S. 515, 517.

⁷ Eser, in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 211 Rn. 24a.

⁸ Küper, Strafrecht BT, 8. Aufl. 2012, S. 192.

⁹ Fischer (Fn. 5), § 211 Rn. 37.

¹⁰ BGH NSTZ 2007, 268, 269 – wo der Täter kurz vor Tatbegehung dem Opfer telefonisch ankündigt: „Ich komme jetzt und mache dich platt!“.

¹¹ BGH NSTZ-RR 1997, 168 – Der schussbereite Täter rief seinem Opfer noch kurz vor dem Abdrücken „Hey“ zu.

¹² Vgl. u.a. BGHSt 7, 218, 221; 18, 87, 88; Küper, JuS 2000, 740, 742 m.w.N.

¹³ Rengier (Fn. 3), § 4 Rn. 24.

entgegentritt,¹⁴ d.h. dem Opfer auch nicht mehr die Möglichkeit bleibt, zu fliehen bzw. seine eingetretene Wehrlosigkeit zu beseitigen.

Da § 211 als Sanktion ausschließlich die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, muss im Hinblick auf verfassungsrechtliche Anforderungen der Mordtatbestand allerdings restriktiv gehandhabt werden.¹⁵ Für die Auslegung des Mordtatbestandes gilt dabei, dass der Tat eine besondere Verwerflichkeit anhaften muss.¹⁶ Hierzu haben sich im Wesentlichen drei verschiedene Ansichten herausgebildet.

Die Rechtsprechung hat eine spezielle **Rechtsfolgenlösung** entwickelt. Bei außergewöhnlichen Umständen wird eine Strafmilderung in analoger Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 1 vorgenommen, wenn die lebenslange Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheint, aber eine restriktive Auslegung des einschlägigen Mordmerkmals nicht möglich ist.¹⁷ In Bezug auf die Heimtücke ergänzt die Rechtsprechung die Definition (ausschließlich) durch das zusätzliche Erfordernis einer **feindlichen Willensrichtung**.¹⁸ Diese fehlt, wenn der Täter zum vermeintlichen Besten des Opfers handelt.

Die herrschende Lehre verlangt eine (weiter gehende) **restriktive Auslegung** der einzelnen Mordmerkmale, wobei es im Hinblick auf die Heimtücke unterschiedliche Ansätze gibt. Während einige ausgehend vom Wortlaut auf das Element der „Tücke“ abstellen und dementsprechend ein listiges, hinterhältiges Verhalten verlangen,¹⁹ setzen

andere einen zusätzlichen Vertrauensbruch voraus.²⁰

Als dritte Ansicht hat sich in der Literatur die Lehre von der **Typenkorrektur** herausgebildet, welche eine zweistufige Prüfung der Mordmerkmale vornimmt. Nach der Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen kann aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände die Verwerflichkeit unter besonderen Bedingungen verneint werden.²¹ Eine Variante dieser Lehre verlangt als zusätzliches Kriterium den positiven Nachweis der Verwerflichkeit (sog. positive Typenkorrektur).²² Überwiegend wird jedoch verlangt, dass § 211 zu verneinen ist, wenn die Tat aufgrund besonderer Umstände nicht als verwerflich erscheint (sog. negative Typenkorrektur).²³

Die Heimtücke greift allerdings dann nicht, wenn das Opfer nach dem erfolgten Angriff den Täter aufzuhalten versucht, um ihn an der Flucht zu hindern. Die Arglosigkeit liegt dann nicht mehr vor. Jedoch kommt hier eine Tötung aus **niedrigen Beweggründen** gemäß § 211 Abs. 2 Var. 4 in Betracht. In den Fällen, in denen der Täter einen Menschen tötet, um seine Festnahme zu verhindern oder eine Flucht zu ermöglichen, ist jedoch strittig, ob diese „verdeckungsnahen“ Motive den niedrigen Beweggründen zu unterstellen sind oder noch einen Mord aus Verdeckungsabsicht darstellen.²⁴

Nach einer Ansicht sind die niedrigen Beweggründe einschlägig, wobei das Merkmal der Verdeckungsabsicht von einigen als besondere Ausformung der niedrigen Beweggründe gesehen

¹⁴ BGH NSTZ 1989, 364, 365.

¹⁵ BVerfGE 45, 187, 259 ff.

¹⁶ Rengier (Fn. 3), § 4 Rn. 4.

¹⁷ BGHSt 30, 105.

¹⁸ Damit sollen v.a. Tötungen aus echtem Mitleid oder Fälle des Mitnahmesuizids herausgenommen werden, vgl. BGHSt 30, 105, 116.

¹⁹ Wessels/Hettinger, Strafrecht BT I, 36. Aufl. 2012, Rn. 108.

²⁰ Statt vieler Eser, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 211 Rn. 26; ablehnend u.a. Schneider, in MüKo-StGB (Fn. 4), § 211 Rn. 207.

²¹ Kindhäuser, LPK-StGB, 5. Aufl. 2012, § 211 Rn. 7.

²² Schneider, in MüKo-StGB (Fn. 4), § 211 Rn. 36.

²³ Dazu bereits ausführlich in famos 05/2003, S. 2.

²⁴ Rengier (Fn. 3), § 4 Rn. 19.

wird.²⁵ Als Argument wird die gleichwertige Verwerflichkeit beider Mordmerkmale angeführt, da der Täter in beiden Fällen ein Menschenleben für eigene Zwecke instrumentalisiert.²⁶ Nach anderer Ansicht spricht die Systematik gerade dagegen, da die Verdeckungsabsicht neben den niedrigen Beweggründen als selbstständiges Mordmerkmal angeführt ist.²⁷

Im Rahmen der niedrigen Beweggründe ist auch die Tötung des (früheren) Lebenspartners, insbesondere aus **Eifersucht** umstritten.²⁸ Die Bejahung dieses Merkmals liegt dort nahe, wo der Täter seine ehemalige Partnerin aus Herrschsucht und übersteigertem Besitzdenken tötet, damit sie auch kein anderer haben kann.²⁹ Demgegenüber werden bei Tötungen aus Gefühlen der Verzweiflung und innerer Ausweglosigkeit niedrige Beweggründe abgelehnt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision der G hat Erfolg. Nach Ansicht des BGH hält die Ablehnung eines versuchten Heimtückemordes der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Insbesondere zieht er einen **Wegfall der Arglosigkeit** auch bei Opfern, die aufgrund von bestehenden Konfliktsituationen oder früheren Bedrohungen dauerhaft Angst um ihr Leben haben, erst dann in Betracht, „wenn für sie ein akuter Anlass für die Annahme bestand, dass der ständig befürchtete schwerwiegende **Angriff** auf ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit nun **unmittelbar bevorsteht**.“³⁰

Der BGH führt aus, dass eine heimtückische Tötung auch dann in Betracht kommt, wenn ein zunächst nur mit

Körperverletzungsvorsatz angreifender Täter unter bewusster Ausnutzung des Überraschungseffektes unmittelbar zur Tötung übergeht und es dem Opfer nicht mehr möglich ist, sich zur Wehr zu setzen, sodass die hierdurch geschaffene Situation bis zur Tötungshandlung fort dauert.

Sofern der Täter seinem ahnungslosen Opfer auflauert, soll es nicht mehr darauf ankommen, ob und wann dieses die Gefahr erkennt. Selbst permanente Todesangst des Opfers vermöge dessen Arglosigkeit nicht zu beseitigen, solange kein akuter Anlass für einen unmittelbaren Angriff auf zumindest die körperliche Unversehrtheit bevorsteht.

Auch die Ablehnung der niedrigen Beweggründe hält der BGH in Anbetracht der vom LG getätigten Erwägungen für fehlerhaft.³¹ Es sei angesichts des direkten Tötungsvorsatzes und der „hinrichtungsgleichen“ Tatausführung zu Lasten der G zu erörtern, ob die tatalösende Gefühlsregung des A auf einer Grundhaltung beruhe, die durch eine ungehemmte Eigensucht, exklusive Besitzansprüche und eine unduldsame Selbstgerechtigkeit gekennzeichnet sei. Denn eine solche Grundhaltung stehe nach allgemeiner sittlicher Bewertung auf tiefster Stufe und stelle demnach einen niedrigen Beweggrund dar.³²

Auch die Revision des R hat im Hinblick auf die niedrigen Beweggründe Erfolg. Der BGH führt aus, dass sich das LG nicht dazu verhält, ob A sich den Fluchtweg mit zumindest bedingtem Tötungsvorsatz freigeschossen und deshalb den R aus einem niedrigen Beweggrund getötet hat.³³ Insoweit könne ein solcher auch gegeben sein, wenn sich der Täter zur Tötung eines Menschen entschließe, um sich einer berechtigten Festnahme zu entziehen und ungehindert zu entkommen. Dafür

²⁵ So u.a. *Jähnke*, in LK-StGB, 11. Aufl. 1992 ff., § 211 Rn. 17, 25.

²⁶ BGHSt 35, 116.

²⁷ *Neumann*, in NK-StGB, 3. Aufl. 2010, § 211 Rn. 99.

²⁸ Vgl. u.a. *Eser*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 211 Rn. 19.

²⁹ *Rengier* (Fn. 3), § 4 Rn. 21.

³⁰ BGH, Ur. v. 30.08.2012 – 4 StR 84/12, Rn. 12.

³¹ BGH (Fn. 30), Rn. 14, 18.

³² BGH (Fn. 30), Rn. 16.

³³ BGH (Fn. 30), Rn. 20.

spreche die Parallele zur Verdeckungsabsicht.³⁴

Dagegen habe das LG die Heimtücke bei R zutreffend verneint, da insoweit der anfängliche Überraschungseffekt nicht mehr fortwirkte.³⁵

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Anhand der Entscheidung des BGH wird bei genauerer Betrachtung die Komplexität des Mordtatbestandes ersichtlich. Insbesondere die **Heimtücke** ist als umstrittenstes Merkmal ein häufiges Problem im Examen. Gleichzeitig liegt es für den Täter nahe, sein Opfer zu überraschen und hinterrücks zu töten, sodass auch die Praxis oft mit der Heimtücke konfrontiert ist.

Systematisch betrachtet setzt sich die Heimtücke **zweigliedrig** aus objektiven und subjektiven Komponenten zusammen.³⁶ Sie beinhaltet sowohl Opfer- als auch täterbezogene Kriterien, wodurch die Heimtücke als „gemischtes“³⁷ Mordmerkmal eine Besonderheit erlangt.

Im objektiven Tatbestand ist die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zu prüfen. Beide Elemente müssen tatsächlich vorliegen und vom Täter nicht nur angenommen werden. Ferner ist als subjektives Element auch die bewusste Ausnutzung dieser Situation seitens des Täters erforderlich. Nicht notwendig ist es jedoch, dass der Täter die arg- und wehrlose Lage des Opfers selbst bewusst schafft. Es genügt eine vom Täter zufällig vorgefundene Opfersituation.³⁸

Aufgrund der notwendigen Deckungsgleichheit des Zeitpunkts der Arglosigkeit mit dem Versuchsbeginn ist im vorliegenden Fall bei der Heimtücke bezüglich der G zunächst festzustellen, wann A nach seiner Vorstellung zur Tat

unmittelbar ansetzt. Dies könnte bereits im Anfahren mit dem Auto auf G oder erst im Ansetzen der Schusswaffe auf ihren Hals gesehen werden. Für ersteres spricht, dass G so außer Gefecht gesetzt werden sollte, dass sie sich gegen den anschließend geplanten Angriff mit der Schusswaffe nicht mehr wehren konnte.

Ferner ist zu erörtern, ob G trotz latenter Angst arglos war oder ob sie mit einem konkreten tätlichen Angriff rechnen musste. Für die Arglosigkeit spricht die alltägliche Einkaufssituation zum Tatzeitpunkt, dagegen sprechen allerdings die andauernden Todesdrohungen per SMS sowie die eingeschränkte Lebensführung.

Geht man beim Anfahren der G bereits von einem Tatbeginn aus und bejaht man ihre Arglosigkeit, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, inwieweit sich die zweiaktige Tatausführung auf ihre Situation auswirkt. Folgt man dem BGH, ist von einer Handlungseinheit auszugehen, sodass die Zeitspanne zwischen dem Zusammenprall und dem anschließend folgenden Tötungsangriff für G zu kurz war, um Abwehrchancen ergreifen zu können. Der Überraschungseffekt wirkte insoweit fort. Geht man hingegen beim Anfahren lediglich von einer Vorbereitungshandlung aus, sodass erst im Zielen mit der Schusswaffe auf den Hals der G ein unmittelbares Ansetzen zu sehen ist, besteht zu diesem Zeitpunkt die Arglosigkeit nicht mehr. Für die Bejahung der Heimtücke ist dann ein Rückgriff auf die Vorbereitungshandlung des A nötig. Dabei wäre es hier vertretbar, in der zweiaktigen Tathandlung einen Ausnahmefall der oben beschriebenen „Zeitregel“ zu sehen.

Im vorliegenden Fall lässt sich die Heimtücke in Bezug auf G sowohl dann bejahen, wenn man eine Handlungseinheit annimmt als auch dann, wenn man von einer Ausnahme der „Zeitregel“ ausgeht. R gegenüber muss dieses Merkmal infolge fehlender Arglosigkeit jedoch verneint werden. Der Überras-

³⁴ BGH (Fn. 30), Rn. 19.

³⁵ BGH (Fn. 30), Rn. 21.

³⁶ Küper, JuS 2000, 740, 741.

³⁷ Küper, JuS 2000, 740, 741.

³⁸ BGHSt 18, 87, 88.

schungseffekt wirkte bei R im Zeitpunkt des Angriffs (Schuss in den Kopf) nicht mehr fort.

Generell sollten die Studierenden bei der Auslegung der Heimtücke auch auf die abweichenden Lösungsvorschläge aus der Literatur eingehen.

Bei der Prüfung der **niedrigen Beweggründe** gegenüber G ist zu erörtern, ob man A nur **Eifersucht** oder darüber hinaus ein besonders verwerfliches Besitzdenken anlastet (was im vorliegenden Fall aufgrund der besonderen, hier im Einzelnen nicht geschilderten, Tatumstände gegeben war). Gegenüber R ist die Verdeckungsabsicht von den niedrigen Beweggründen abzugrenzen. A kam es bei der Tötung des R nur darauf an, sich der Festnahme zu entziehen und nicht darauf, eine andere Straftat zu verdecken. Jedoch stellt sich dabei die Frage, ob man mit der Rechtsprechung ein solches „verdeckungsnahes“ Verhalten als niedrigen Beweggrund einordnet oder es gerade wegen der ausdrücklichen Nennung der Verdeckungsabsicht nicht genügen lässt. Nach Auffassung des BGH ist für die Beurteilung die subjektive Vorstellung des Täters maßgeblich.³⁹ Verdeckungsabsicht liegt demnach bereits vor, wenn der Täter davon ausgeht, sich eine günstige Beweisposition zu verschaffen. Ausgehend vom Tatplan des A ist dies hier gerade nicht gegeben, sodass trotz eines „verdeckungsnahen“ Motives die Verdeckungsabsicht ausscheidet und lediglich die niedrigen Beweggründe einschlägig erscheinen.

5. Kritik

Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen. Insbesondere betont der BGH in seiner Entscheidung erneut die besondere Gefährlichkeit einer heimtückischen Tatausführung für das Opfer.¹

Allerdings ist unklar, wann der Senat von einem unmittelbaren Ansetzen zur Tat ausgeht. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: Das unmittelbare Anset-

zen könnte entweder bereits im Anfahren der G oder erst im Zielen mit der Schusswaffe auf ihren Hals liegen. Der BGH geht hier von einer einheitlichen Tathandlung aus, trifft jedoch keine weiteren Aussagen dazu.

Ferner lässt das Gericht offen, ob es bei Beginn der Tathandlung einen Tötungsvorsatz des A verlangt oder nicht. Zwar wird im Urteil mitgeteilt, dass A die beiden Opfer durch das Anfahren (noch) nicht töten wollte. Allerdings wird nicht ausgeführt, ob er zu diesem Zeitpunkt (was lediglich zu vermuten ist) schon vorhatte, die infolge des Anfahrens verletzte G zu erschießen. Dies ist aber entscheidend, denn nimmt man beim Anfahren der G nur einen Körperverletzungsvorsatz an, ist davon auszugehen, dass es erst im Tatverlauf zu einem Vorsatzwechsel kam, da A spätestens beim Ansetzen der Waffe auf ihren Hals einen Tötungsvorsatz gefasst hatte.

Dann hätte A aber zu dem Zeitpunkt, auf den die Arglosigkeit hier ausnahmsweise vorverlagert wird (= Anfahren) gerade keinen Tötungsvorsatz gehabt. Die Annahme einer heimtückischen Tötung in diesen Fällen würde dann einen deutlichen Systembruch zur bisherigen Rechtsprechung darstellen. Genauere Ausführungen bezüglich dieser Probleme wären im Hinblick auf die Bedeutung der Heimtücke wünschenswert gewesen.

Auffallend ist, dass ein anderer Senat des BGH wenige Monate zuvor in einem ähnlich gelagerten Fall⁴⁰ im Hinblick auf die Heimtücke zum gegenteiligen Ergebnis gekommen ist, sodass von einer einheitlichen Rechtsprechung nicht die Rede sein kann.

(Hülya Kaya)

³⁹ BGHSt 35, 116.

⁴⁰ BGH NSTZ 2012, 691.